

schiedliche Handhabung erfolgte<sup>19</sup>, ist nunmehr durch § 4 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung ausdrücklich die Beendigung des Verfahrens durch einen Vergleich für zulässig erklärt worden. Der Vergleich ist in gewissem Sinne ebenfalls eine Zurücknahme der Privatklage. Er ist „eine im Wege gegenseitigen Nachgebens erzielte Übereinkunft“<sup>20</sup>. Für den Privatkläger beinhaltet er immer die Verpflichtung zur Zurücknahme der Privatklage, während die Verpflichtungen des Beschuldigten unterschiedlich sein können. Da es sich hier um eine Einigung der Parteien handelt, liegt die Entscheidung über den Inhalt des Vergleichs in ihrer Hand. Oft wird der Vergleich die Abgabe einer Ehrenerklärung durch den Beschuldigten enthalten. Aber auch andere Auflagen für den Beschuldigten sind möglich. § 4 Satz 2 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung kann nicht als eine erschöpfende Aufzählung des Inhalts des Vergleichs verstanden werden. In ihm werden nur Fragen von besonderem staatlichen Interesse geregelt. So wird klargestellt, daß bei Vereinbarung der Zahlung einer Geldbuße an einen, Dritten die Zahlung immer an den Staatshaushalt zu erfolgen hat.

Fraglich ist, ob das Gericht hinsichtlich der Regelung der Kosten zwischen den Beteiligten in seiner Kostenentscheidung an deren Vereinbarung gebunden ist oder ob diese für die gerichtliche Kostenentscheidung ohne Bedeutung und nur eine interne Regelung für die Beteiligten ist. U. E. ist die gesetzlich geregelte Möglichkeit eines Kostenvergleichs (§ 4 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung) für die gerichtliche Kostenentscheidung bindend. § 357 Abs. 3 StPO schließt diese Möglichkeit nicht aus und ist im Falle eines Vergleichs entsprechend anzuwenden.

---

19. vgl. Neumann, Zu einigen Fragen des Privatklageverfahrens, NJ, 1955, S. 663; Kutschke, Eingaben und Beschwerden der Bürger — Hinweise für die Verbesserung unserer Arbeit, NJ, 1956, S. 43; Jahn, Nochmals zu einigen Fragen des Privatklageverfahrens, NJ, 1956, S. 185 und Eberhardt, Gütliche Erledigung des Privatklageverfahrens, NJ, 1956, S. 569.

20. Neumann, ebenda.